



# Merkblatt zu den Eintragungen auf der Lohnsteuerbescheinigung 2025

**Stand: 13.01.2026**

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die geltenden Bestimmungen zu den Eintragungen auf der Lohnsteuerbescheinigung für 2025 verschaffen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass dieses Merkblatt nur eine begrenzte Übersicht der umfangreichen Bestimmungen geben kann. Rechtsansprüche können Sie hieraus nicht ableiten. Es wird empfohlen, auch Gesetzestexte und sonstige Bestimmungen einzusehen.





## Inhalt

<b>FAQ zu den Eintragungen auf der Lohnsteuerbescheinigung 2025</b>	<b>1</b>
<b>Wie erfolgt die Zuordnung meiner elektronischen Daten in der Finanzverwaltung zu meinem Steuerfall?.....</b>	<b>4</b>
<b>Gibt es eine Frist zur elektronischen Übertragung der Lohnsteuerdaten?.....</b>	<b>4</b>
<b>Wer übermittelt weitere Daten an das Finanzamt?.....</b>	<b>4</b>
<b>Ich bin im Laufe des Jahres umgezogen. Was passiert mit meinen Lohnsteuerdaten? ...</b>	<b>5</b>
<b>Meine Lohnsteuerbescheinigung wurde storniert. ....</b>	<b>5</b>
<b>Bescheinigung der Lohnsteuerabzugsmerkmale (Steuerklasse, Kinderfreibeträge, etc.)</b>	<b>5</b>
<b>Eintragungen zum Großbuchstaben E.....</b>	<b>5</b>
<b>Eintragungen zum Großbuchstaben S.....</b>	<b>5</b>
<b>Eintragungen zum Großbuchstaben M .....</b>	<b>5</b>
<b>Eintragungen zum Großbuchstaben U .....</b>	<b>6</b>
<b>Eintragungen unter Nummer 9 - Versorgungsbezug für mehrere Kalenderjahre .....</b>	<b>6</b>
<b>Eintragungen unter Nummer 10 - ermäßigt besteuertes Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre und ermäßigt besteuerte Entschädigungen.....</b>	<b>6</b>
<b>Eintragungen unter Nummer 19 .....</b>	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
<b>Eintragungen unter Nummer 28 „Beiträge zur privaten Krankenversicherung und Pflegepflichtversicherung ggf. Mindestvorsorgepauschale“. Warum entspricht der Betrag unter Nummer 28 nicht meinen Beiträgen, die ich tatsächlich zahle?.....</b>	<b>7</b>
<b>Warum entspricht der Betrag unter Nummer 28 nicht meinen tatsächlich geleisteten Beiträgen zur privaten Kranken- und Pflegepflichtversicherung? .....</b>	<b>7</b>
<b>Ich habe keine Beiträge zur privaten Krankenversicherung und Pflegepflichtversicherung nachgewiesen. Warum werden trotzdem Beträge unter Nummer 28 bescheinigt? 7</b>	
<b>Mindestvorsorgepauschale bei geringfügig Beschäftigten, Praktikumskräften, Schulkindern, Studierenden etc.....</b>	<b>8</b>
<b>Wieso wurden die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bzw. an das Versorgungswerk nicht bescheinigt (Nummern 22 und 23)? .....</b>	<b>8</b>
<b>Die Beträge unter den Nummern 22 bis 27 sind niedriger als auf meiner letzten Bezügemitteilung.....</b>	<b>8</b>
<b>Wofür werden die Angaben zum Versorgungsfreibetrag benötigt (Nummern 29 bis 32)? .....</b>	<b>9</b>



Warum ändert sich die Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag (Nummer 29)? .....	10
Ich habe mehrere sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse. Warum erhalte ich eine Lohnsteuerbescheinigung mit Steuerklasse VI, auf der nur die Sozialversicherungsbeiträge (Nummern 22 bis 27) bescheinigt sind? .....	10
Unter Nummer 35 wurden "Steuerpflichtige AG/AN Umlage zu VBL in 3. enthalten" bescheinigt.....	10
Warum wird unter Nummer 37 die „steuerfrei gezahlte Aufwandsentschädigung“ bescheinigt? .....	10
Warum wird unter Nummer 38 die „steuerpflichtig gezahlte Aufwandsentschädigung“ bescheinigt? .....	11
Unter Nummer 39 wurden steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nr. 12 EStG bescheinigt. .	11
Warum wird die Auszahlung der „Corona-Prämie“ nicht bescheinigt? .....	11
Warum wird das Kurzarbeitergeld oder das Quarantänegeld bescheinigt? .....	11
Warum werden nicht alle steuerfreien Bezüge bescheinigt?.....	11

Grundlage für die Erstellung der Lohnsteuerbescheinigung ist das Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) vom 09.09.2019:

*„Ausstellung von elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen für Kalenderjahre ab 2020; Ausstellung von Besonderen Lohnsteuerbescheinigungen durch den Arbeitgeber ohne maschinelle Lohnabrechnung für Kalenderjahre ab 2020“*



## Wie erfolgt die Zuordnung meiner elektronischen Daten in der Finanzverwaltung zu meinem Steuerfall?

Die Datenübermittlung Ihrer elektronischen Lohnsteuerbescheinigung erfolgt anhand eines Ordnungsmerkmals. Das Ordnungsmerkmal – in der Regel ist dies Ihre steuerliche Identifikationsnummer (Steuer-IdNr) – dient dazu die elektronisch übermittelten Daten in der Finanzverwaltung Ihrem Steuerfall eindeutig zuzuordnen. Wurde Ihnen keine Steuer-IdNr vergeben oder liegt dem LBV NRW Ihre Steuer-IdNr nicht vor, erfolgt die Übermittlung mittels der sogenannten eTIN - "electronic Taxpayer Identification Number = elektronische Steuerzahler-Identifikationsnummer". Das entsprechende Ordnungsmerkmal wird auf der Lohnsteuerbescheinigung angedruckt.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2023 sind die Lohnsteuerbescheinigungen zwingend mit der Steuer-IdNr zu übermitteln. Die Möglichkeit der Übermittlung mittels eTIN ist dann nicht mehr zulässig.

## Gibt es eine Frist zur elektronischen Übertragung der Lohnsteuerdaten?

Ihre Lohnsteuerdaten meldet das LBV NRW der Finanzverwaltung nach Abschluss der Lohnkonten bis spätestens zum 28. bzw. 29. Februar des Folgejahres (§ 41b Abs. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz – EStG –). Nach der Übermittlung der Daten erhalten Sie automatisch einen Nachweis (Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung) für Ihre Unterlagen.

Einzelne Bescheinigungen können von der Finanzverwaltung abgelehnt werden, sofern die dem LBV NRW vorliegenden Daten mit den Daten bei der Finanzverwaltung (sog. Identitätsprüfung – Abgleich von Geburtsdatum und Steuer-IdNr) nicht übereinstimmen. In diesen Fällen wird das LBV NRW Sie informieren und bitten, sich mit Ihrem Finanzamt in Verbindung zu setzen.

## Wer übermittelt weitere Daten an das Finanzamt?

Ebenso wie der Arbeitgeber sind noch weitere Institutionen/Träger verpflichtet, Ihre Daten elektronisch bis zum 28. bzw. 29. Februar des Folgejahres an die Finanzverwaltung zu melden.

- Die Rentenversicherungsträger übermitteln die Höhe der Renten und andere Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie der einbehaltenen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung.
- Die Arbeitsagentur meldet Leistungsnachweise über den Bezug von Arbeitslosengeld.
- Die gesetzlichen Krankenkassen melden die selbst gezahlten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Hierbei handelt es sich überwiegend um Beitragszahlungen zur freiwilligen Krankenversicherung.
- Die privaten Krankenkassen übermitteln die Höhe der geleisteten Beiträge zur Basiskrankenversicherung und zur Pflegeversicherung.

Das Veranlagungsverfahren im Finanzamt startet daher regelmäßig erst ab März des Folgejahres. In der Regel liegen ab diesem Zeitpunkt dann alle erforderlichen elektronischen Meldungen dem Finanzamt vor.



## **Ich bin im Laufe des Jahres umgezogen. Was passiert mit meinen Lohnsteuerdaten?**

Sollte auf Grund eines Umzugs ein anderes Finanzamt als das bisherige für Sie zuständig sein, ist dies für die Zuordnung Ihrer elektronisch übertragenen Lohnsteuerdaten nicht relevant. Die Zuordnung erfolgt automatisch **bei dem nunmehr für Sie zuständigen Finanzamt** ab 2023 ausschließlich anhand Ihrer Steuer-IdNr.

## **Meine Lohnsteuerbescheinigung wurde storniert.**

Die bereits übermittelten Lohnsteuerbescheinigungen werden storniert, wenn Ihre persönlichen Daten zu einer Person (Steuer-IdNr, eTIN, Name, Vorname und Geburtsdatum) falsch übermittelt wurden oder mehrere Einzel-Bescheinigungen zu einem Arbeitsverhältnis durch eine zusammenfassende Bescheinigung ersetzt werden.

## **Bescheinigung der Lohnsteuerabzugsmerkmale (Steuerklasse, Kinderfreibeträge, etc.)**

Auf dem Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung werden aus Vereinfachungsgründen nur die im letzten Lohnzahlungszeitraum zugrunde gelegten Lohnsteuerabzugsmerkmale bescheinigt. Die abgerufenen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) oder die auf der entsprechenden Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug eingetragenen Lohnsteuerabzugsmerkmale werden hingegen vollständig übermittelt. (BMF-Schreiben zur Ausstellung von elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen; I. Ausstellung von elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen).

## **Eintragungen zum Großbuchstaben E**

Der Großbuchstabe E wird bescheinigt, wenn das LBV NRW Ihnen die Energiepreispauschale ausgezahlt hat.

## **Eintragungen zum Großbuchstaben S**

Der Großbuchstabe S wird bescheinigt, wenn die Lohnsteuer von einem sonstigen Bezug in einem Hauptarbeitsverhältnis berechnet wurde und dabei der Arbeitslohn des Vorarbeitgebers nicht berücksichtigt wurde.

## **Eintragungen zum Großbuchstaben M**

Der Großbuchstabe M – „Mahlzeitgestellung“ – ist ab 2019 auf der Lohnsteuerbescheinigung einzutragen, wenn einer beschäftigten Person während einer beruflichen Auswärtstätigkeit eine Mahlzeit gestellt wurde (z. B. Fortbildung, doppelte Haushaltsführung). Die Mahlzeitgestellung muss unentgeltlich oder verbilligt erfolgt sein.

Die Bescheinigungspflicht knüpft ausschließlich an den Sachverhalt der üblichen Mahlzeitengestellung an, unabhängig davon,



- ob die Besteuerung der Mahlzeit unterbleibt, weil die beschäftigte Person Verpflegungspauschalen als Werbungskosten geltend machen kann (§ 8 Absatz 2 Satz 9 EStG),
- die Mahlzeit pauschal (§ 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1a EStG),
- individuell besteuert wurde oder
- der Anzahl der Mahlzeitgestellungen.

## Eintragungen zum Großbuchstaben U

Ein Wert wird hier eingetragen, wenn für mindestens fünf aufeinander folgende Arbeitstage der Anspruch auf Arbeitslohn während eines bestehenden Dienstverhältnisses im Wesentlichen weggefallen ist (U = Unterbrechung). Der genaue Zeitraum der Unterbrechung braucht nicht angegeben zu werden. Wichtige Fälle:

- Bezug von Krankengeld für fünf oder mehr Arbeitstage (nach Ablauf der Lohnfortzahlung)
- Bezug von Kinder-Krankengeld wegen Pflege eines Kleinkindes für fünf oder mehr Arbeitstage
- Bezug von Mutterschaftsgeld ohne Zuschuss des Arbeitgebers
- Bezug von Elterngeld
- Unbezahlter Urlaub für fünf oder mehr Arbeitstage
- Wehrübung von mindestens fünf Tagen ohne Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber
- Elternzeit (gilt auch, wenn beim Arbeitgeber eine Beschäftigung mit reduzierter Arbeitszeit aufgenommen wird)
- Pflegezeit (der Anspruch auf Arbeitslohn fällt für mindestens fünf aufeinanderfolgende Arbeitstage im Wesentlichen weg)

## Eintragungen unter Nummer 9 - Versorgungsbezug für mehrere Kalenderjahre

Nachzahlungen von Versorgungsbezügen für mehrere Kalenderjahre, werden ausschließlich unter Nummer 9 bescheinigt. Diese Bezüge sind zudem unter den Nummern 3 und 8 enthalten.

## Eintragungen unter Nummer 10 - Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre, Entschädigungen, z. B. Abfindungen (in 3. enthalten, ohne 9.)

Dabei handelt es sich um Arbeitslohn, der für mindestens zwei Kalenderjahre und für mehr als zwölf Monate nachgezahlt wird (vgl. § 34 Abs. 2 Nr. 3 EStG).

Für ermäßigt besteuerte Entschädigungen (z. B. Abfindungen) müssen die Voraussetzungen des § 34 Abs. 2 Nr. 2 EStG vorliegen.

Diese Bezüge sind in der Nummer 3 enthalten.

Bis einschließlich 2024 konnten mehrjährige Bezüge unter bestimmten Voraussetzungen bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren, im Rahmen der sogenannten Fünftelregelung ermäßigt versteuert werden. Ab dem 01.01.2025 ist die ermäßigte Besteuerung nur noch auf besonderen Antrag in der Einkommensteuererklärung im Bereich der persönlichen Einkommensteuerveranlagung möglich.



## **Eintragungen unter Nummer 28 „Beiträge zur privaten Krankenversicherung und Pflegepflichtversicherung ggf. Mindestvorsorgepauschale“. Warum entspricht der Betrag unter Nummer 28 nicht meinen Beiträgen, die ich tatsächlich zahle?**

Unter der Nummer 28 des Ausdrucks ist der tatsächlich im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigte Teilbetrag der Vorsorgepauschale (Beiträge zur privaten Basis-Krankenversicherung und privaten Pflegepflichtversicherung) zu bescheinigen.

Betragen die nachgewiesenen Basisbeiträge weniger als die Mindestvorsorgepauschale (vgl. übernächsten Punkt), wird die Mindestvorsorgepauschale – auch nur für einzelne Monate – unter Nummer 28 ausgewiesen.

## **Warum entspricht der Betrag unter Nummer 28 nicht meinen tatsächlich geleisteten Beiträgen zur privaten Kranken- und Pflegepflichtversicherung?**

Zahlt der Arbeitgeber einen Zuschuss zur privaten Basis-Kranken- und Pflegepflichtversicherung, sind die tatsächlich geleisteten Beiträge um einen pauschalen Kürzungsbetrag zu mindern.

Dabei handelt es sich um einen pauschalen Kürzungsbetrag, der unabhängig von der Höhe des tatsächlichen Arbeitgeberzuschusses (z. B. Zuschuss zum Krankenkassenbeitrag bei Elternzeit i.H.v. 31 EUR) berechnet wird. Der pauschale Kürzungsbetrag entspricht in jedem Fall dem Arbeitgeberanteil für eine pflichtversicherte beschäftigte Person; dies sind derzeit 7,65 % des steuerpflichtigen Arbeitslohns. Unterschreitet der pauschal gekürzte Beitrag die Mindestvorsorgepauschale von monatlich 158,33 EUR (1.900 EUR/12 Monate) bei den Steuerklassen I, II, IV, V oder VI bzw. 250 EUR (3.000 EUR/12 Monate) bei Steuerklasse III, wird die Mindestvorsorgepauschale angesetzt.

### Beispiel:

Der Jahresbruttoarbeitslohn beträgt 56.250 EUR und der private Beitrag zur Basis-Kranken- und Pflegepflichtversicherung beläuft sich auf monatlich 600 EUR. Die beschäftigte Person hat min. ein Kind. Der Arbeitgeber zahlt ein Zuschuss zur privaten Basis-Kranken- und Pflegepflichtversicherung.

Beitrag im Jahr	600 EUR x 12 Monate =	7.200,00 EUR
abzügl. fiktiven steuerfreien Arbeitgeberanteil KV	7,65 % von 56.250 EUR =	4.303,13 EUR
<u>abzügl. fiktiven steuerfreien Arbeitgeberanteil PV</u>	<u>1,525 % von 56.250 EUR =</u>	<u>857,81 EUR</u>
Berücksichtigte Vorsorgepauschale 2022		2.039,06 EUR

Folglich wird unter der Nummer 28 der Elster-Lohnsteuerbescheinigung 2022 ein Betrag in Höhe von 2.039,06 EUR ausgewiesen.

## **Ich habe keine Beiträge zur privaten Krankenversicherung und Pflegepflichtversicherung nachgewiesen. Warum werden trotzdem Beträge unter Nummer 28 bescheinigt?**

Wenn Sie keine Basisbeiträge nachgewiesen haben oder wenn die nachgewiesenen monatlichen Basisbeiträge niedriger sind als ein Zwölftel der Mindestvorsorgepauschale, wird beim Lohnsteuerabzug die Mindestvorsorgepauschale berücksichtigt und entsprechend der Bezugsdauer bescheinigt.



Die Mindestvorsorgepauschale beträgt im Kalenderjahr 12 % des Arbeitslohns  
- max. 1.900 EUR bei den Steuerklassen I, II, IV, V und VI oder  
- max. 3.000 EUR bei der Steuerklasse III.  
Dies entspricht einem monatlichen Basisbeitrag von 158,33 EUR bzw. 250 EUR.

Beispiel 1:

Steuerklasse IV, Bezugsdauer zwei Monate  
Arbeitslohn Monat 1: 1.000 EUR, Mindestvorsorgepauschale (12 % von 1.000 EUR) 120 EUR  
Arbeitslohn Monat 2: 1.500 EUR, Mindestvorsorgepauschale (12 % von 1.500 EUR) 180 EUR,  
max. 158,33 EUR

Bescheinigung: (120 EUR + 158,33 EUR) 278,33 EUR

Beispiel 2:

Steuerklasse IV, Bezugsdauer zwölf Monate;  
monatlicher Arbeitslohn gleichbleibend 2.000 EUR, Mindestvorsorgepauschale (12 % von  
2.000 EUR) 240 EUR, max. 158,33 EUR

Bescheinigung: (12 x 158,33 EUR) 1.899,96 EUR

Im Rahmen Ihrer Steuererklärung wird die Mindestvorsorgepauschale nicht berücksichtigt. Die tatsächlich gezahlten Beiträge kommen dann zum Ansatz.

### **Mindestvorsorgepauschale bei geringfügig Beschäftigten, Praktikumskräften, Schulkindern, Studierenden etc.**

Die Mindestvorsorgepauschale ist auch bei geringfügig Beschäftigten zu bescheinigen, wenn die Versteuerung nach den individuellen Steuerabzugsmerkmalen und nicht pauschal erfolgt.

Entsprechendes gilt für andere beschäftigte Personen (z. B. Praktikumskräften, Schulkindern, Studierende), wenn kein Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Krankenversicherung zu entrichten ist.

### **Wieso wurden die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bzw. an das Versorgungswerk nicht bescheinigt (Nummern 22 und 23)?**

Es werden lediglich Beiträge bescheinigt, die durch das LBV NRW unmittelbar an die Rentenkasse oder an das Versorgungswerk abgeführt worden sind (sog. Firmenzahler). Überweist die beschäftigte Person die Beiträge selbst, sind durch das LBV NRW keine Beiträge zu bescheinigen (sog. Selbstzahler).

Rentenversicherungsbeiträge sind ebenfalls nicht zu bescheinigen, wenn die Lohnsteuer bei einer geringfügigen Beschäftigung pauschal erhoben wurde.

### **Die Beträge unter den Nummern 22 bis 27 sind niedriger als auf meiner letzten Bezügemitteilung.**

Ursächlich für die Abweichung der Beiträge ist in den meisten Fällen die umlagefinanzierte betriebliche Altersvorsorge bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL).



Bei pflichtversicherten beschäftigten Personen darf der Anteil der Sozialversicherungsbeiträge (SV-Beiträge), der auf steuerfreien Arbeitslohn entfällt, nicht bescheinigt werden. Dies sind insbesondere SV-Beiträge, die auf steuerfreien Arbeitslohn z. B. aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens oder auf den steuerfreien Beitrag an die (VBL-) Zusatzversorgungskasse, Pensionskasse, Direktversicherung o.ä. entfallen. Dieser Beitragsanteil kann nicht als Vorsorgeaufwendungen von der Steuer abgezogen werden (vgl. § 3b EStG i. V. m. dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 09.09.2019 Punkt I Nr. 13 e), sowie § 1 Abs. 1 S. 3, 4 der Sozialversicherungs-Entgeltverordnung - SvEV).

#### Beispiel 1:

Monatliches zusatzversorgungspflichtiges Einkommen in Höhe von 4.800 EUR

- ⇒ Darauf entfallende Arbeitnehmerumlage zur VBL (1,81 %, § 63 Abs. 1 VBLS) 86,88 EUR
- ⇒ Darauf entfallende Arbeitgeberumlage zur VBL (6,45 %, § 63 Abs. 1 VBLS) 309,60 EUR
- ⇒ Davon steuerfrei (§ 3 Nr. 56 EStG 3 % der BBG West 84.600 EUR /12 Monate) 211,50 EUR

Abzüglich des vom Arbeitgeber pauschal zu versteuernden Betrags (§ 40 Abs. 2 EStG i. V. m. § 37 Abs. 2 ATV), max. 92,03 EUR

Das heißt im Ergebnis verbleibt ein steuerpflichtiger Anteil der Arbeitgeberumlage zur VBL in Höhe von 6,07 EUR (309,60 EUR - 211,50 EUR - 92,03 EUR = 6,07 EUR).

- ⇒ Somit sind von der beschäftigten Person die Arbeitgeberumlage in Höhe von 6,07 EUR und die Arbeitnehmerumlage in Höhe von 86,88 EUR (insgesamt 92,95 EUR) individuell zu versteuern. Der Gesamtbetrag in Höhe von 92,95 EUR ist auf der Lohnsteuerbescheinigung auszuweisen.

#### Beispiel 2:

Jährliches zusatzversorgungspflichtiges Einkommen in Höhe von 69.859,66 EUR

- ⇒ Darauf entfallende Arbeitnehmerumlage zur VBL (1,81 %, § 63 Abs. 1 VBLS) 1.264,46 EUR
- ⇒ Darauf entfallende Arbeitgeberumlage zur VBL (6,45 %, § 63 Abs. 1 VBLS) 4.505,95 EUR
- Davon steuerfrei (§ 3 Nr. 56 EStG 3 % der BBG West 84.600 EUR) 2.538,00 EUR

Abzüglich des vom Arbeitgeber pauschal zu versteuernden Betrags (§ 40 Abs. 2 EStG i. V. m. § 37 Abs. 2 ATV, max. 92,03 EUR x 12 Monate = 1.104,36 EUR).

Das heißt im Ergebnis verbleibt ein steuerpflichtiger Anteil der Arbeitgeberumlage zur VBL in Höhe von 863,59 EUR (4.505,95 EUR - 2.538,00 EUR - 1.104,36 EUR = 863,59 EUR).

- ⇒ Somit sind von der beschäftigten Person die Arbeitgeberumlage in Höhe von 863,59 EUR, sowie die Arbeitnehmerumlage in Höhe von 1.264,46 EUR (insgesamt 2.128,05 EUR) individuell zu versteuern. Der Gesamtbetrag von 2.128,05 EUR ist auf der Lohnsteuerbescheinigung auszuweisen.

#### Ausnahme:

Bei privat Krankenversicherten und freiwillig in der gesetzlichen Krankenkasse versicherten Personen erfolgt kein anteiliger Ausweis der Versicherungsbeiträge.

### **Wofür werden die Angaben zum Versorgungsfreibetrag benötigt (Nummern 29 bis 32)?**



Seit dem 01.01.2005 werden für die Versteuerung von Versorgungsbezügen (z. B. Ruhegehalt, Hinterbliebenenbezüge, Sterbegeld) ein Versorgungsfreibetrag und ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag berücksichtigt. Die Höhe des Versorgungsfreibetrags und des Zuschlags richtet sich nach dem Jahr des Versorgungsbeginns und nach der Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag. Die Bemessungsgrundlage beträgt das Zwölfwache des Versorgungsbezuges für den ersten vollen Monat zuzüglich der voraussichtlichen Sonderzuwendung im Jahr des Versorgungsbeginns. Regelmäßige Anpassungen führen grundsätzlich nicht zu einer Neuberechnung des Versorgungsfreibetrags.

### **Warum ändert sich die Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag (Nummer 29)?**

Die Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag gilt grundsätzlich für die gesamte Laufzeit des Versorgungsbezugs. Regelmäßige Anpassungen (z. B. Besoldungserhöhungen) führen nicht zu einer Neuberechnung. Ändert sich jedoch der Versorgungsbezug aufgrund der Anwendung von Anrechnungs-, Ruhens-, Erhöhungs- oder Kürzungsregelungen, dann ist die Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag neu zu berechnen.

### **Ich habe mehrere sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse. Warum erhalte ich eine Lohnsteuerbescheinigung mit Steuerklasse VI, auf der nur die Sozialversicherungsbeiträge (Nummern 22 bis 27) bescheinigt sind?**

Erhalten Sie vom LBV NRW mehrere Bezüge (z. B. Ruhegehalt und Entgelt) und werden diese insgesamt unter einer Personalnummer versteuert, dann werden der Bruttoarbeitslohn und die Steuerabzüge (Nummern 3 bis 14) auf einer Lohnsteuerbescheinigung zusammengefasst.

Die Sozialversicherungsbeträge müssen jedoch für jedes Beschäftigungsverhältnis gesondert ermittelt und abgeführt werden. Die Meldung dieser Werte an die Finanzverwaltung kann aus technischen Gründen nur auf einer separaten Lohnsteuerbescheinigung mit der Steuerklasse VI erfolgen.

Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt Mitversteuerung.

### **Unter Nummer 35 wurden "Steuerpflichtige AG/AN Umlage zu VBL in 3. enthalten" bescheinigt.**

Hier werden die steuerpflichtigen Aufwendungen zur umlagefinanzierten Zusatzversorgung (VBL) vom LBV NRW eingetragen. Diese Beträge sind bereits im Bruttoarbeitslohn (Nummer 3) enthalten.

Liegt der Versicherungsbeginn vor dem 01.01.2005, können Sie den Betrag im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen.

### **Warum wird unter Nummer 37 die „steuerfrei gezahlte Aufwandsentschädigung“ bescheinigt?**

Die Eintragung dient zum Nachweis beim Finanzamt über die Höhe der steuerfrei bezogenen Einnahmen für nebenamtliche bzw. nebenberufliche Tätigkeiten im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG. Dieser Betrag ist nicht im steuerpflichtigen Bruttoarbeitslohn (Nummer 3) enthalten.



## **Warum wird unter Nummer 38 die „steuerpflichtig gezahlte Aufwandsentschädigung“ bescheinigt?**

Diese Eintragung dient zum Nachweis beim Finanzamt über die Höhe der steuerpflichtig bezogenen Einnahmen für eine nebenamtliche bzw. nebenberufliche Tätigkeit im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG. Die Einnahmen sind im Bruttoarbeitslohn (Nummer 3) enthalten. Das LBV NRW hat die Einnahmen nicht steuerfrei gezahlt, weil die hierfür erforderlichen Voraussetzungen (z. B. die Abgabe einer entsprechenden Erklärung gegenüber dem LBV NRW) nicht vorlagen. Sollten Sie den Steuerfreibetrag in Höhe von 3.000 EUR noch nicht ausgeschöpft haben, können Sie diesen im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung nachholen.

## **Unter Nummer 39 wurden steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nr. 12 EStG bescheinigt.**

Unter dieser Nummer werden die steuerfrei gezahlten Einnahmen für ein häusliches Arbeitszimmer bescheinigt. Die Steuerfreiheit besteht bis zu einem Betrag von 1.250 EUR (§ 3 Nr. 12 i. V. m. 4 Abs. 5 Nr. 6b i. V. m. § 9 Abs. 5 EStG). Ein Abzug als Werbungskosten (§ 4 Abs. 5 Nr. 6b i. V. m. § 9 Abs. 5 EStG) ist damit ausgeschlossen (§ 3c Abs. 1 EStG).

## **Warum wird die Auszahlung der „Corona-Prämie“ nicht bescheinigt?**

Die Corona-Prämie stellt eine steuerfreie Zahlung dar (vgl. § 3 Nrn. 11a bis 11c EStG) und ist daher auf der Lohnsteuerbescheinigung nicht auszuweisen.

## **Warum wird das Kurzarbeitergeld oder das Quarantänegeld bescheinigt?**

Für die beschäftigte Person sind die Entschädigungszahlungen (Quarantänegeld) nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) steuerfrei, § 3 Nr. 25 EStG. Ein Lohnsteuerabzug ist insofern folglich nicht vorzunehmen. Als steuerfreie Lohnersatzleistungen unterliegen die Entschädigungszahlungen allerdings dem sog. Progressionsvorbehalt (vgl. § 32b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Buchst. e EStG). Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Finanzamt.

Ebenso verhält es sich mit dem steuerfreien Kurzarbeitergeld (gem. § 3 Nr. 2 EStG i. V. m. § 32b Abs. 1 S.1 Nr.1 Buchst. a EStG).

## **Warum werden nicht alle steuerfreien Bezüge bescheinigt?**

Steuerfreie Bezüge gehören nicht zum steuerpflichtigen Bruttoarbeitslohn und sind nicht in Nummer 3 der Lohnsteuerbescheinigung auszuweisen.

Eine Bescheinigungspflicht für steuerfreie Bezüge besteht nur für die in den vom BMF-Schreiben benannten Bezüge, z. B. Jobticket, Verpflegungsmehraufwendungen. Nicht zu bescheinigen sind z. B. steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit.